

REGELUNG ÜBER BESONDERE EINRICHTUNGEN FÜR STUDENTEN

der Hochschule von Arnhem und Nijmegen

Gegenstand	Regelung über besondere Einrichtungen für Studenten	Teil des Studentenstatuts
Vorstandsbeschluss-Nr.	2021/1858	
Feststellungsdatum	8-6-2021	

Artikel 1 Besondere Einrichtungen für alle Studenten

1. Die Studenten der HAN haben Anspruch auf studentische Einrichtungen, wie Studienberatung - und betreuung durch einen Studienlaufbahnbegleiter, einen Studentendekan und einen Studentenpsychologen. Das Angebot ist auf Insite zu finden, siehe [Studenten \(han.nl\)](#)¹.
2. Studenten der HAN können die Bibliothek der Radboud-Universität Nijmegen nutzen.
3. Studenten der HAN können eine Sportkarte (*Sportkaart*) erwerben, mit der die Örtlichkeiten von Seneca (Zentrum für Sport, Arbeit und Gesundheit der HAN), die Sporteinrichtungen in Arnhem oder die Sporteinrichtungen der Radboud-Universität Nijmegen genutzt werden können.

Artikel 2 Einrichtungen für Studenten mit einer Behinderung/einem Handicap

1. Studenten mit Unterstützungsbedarf wegen einer Einschränkung (einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung oder einem Handicap) können Anspruch auf eine Unterstützung und Einrichtungen erheben.
2. Die Zielsetzung der Unterstützung für Studenten mit einer Einschränkung ist dreiteilig:
 - a. Optimierung der Zugänglichkeit des Unterrichts;
 - b. Begrenzung der Studienverzögerung; und
 - c. effizienter und effektiver Einsatz von Mitteln.
3. Studenten mit einer Einschränkung nutzen das reguläre Begleitungssystem der HAN. Dies bedeutet, dass der Studienlaufbahnbegleiter auch für Studenten mit einer Einschränkung die erste Ansprechperson ist.
4. Alle Studenten, die sich bei der HAN anmelden, erhalten Informationen zur Meldung einer Einschränkung. Wenn der (angehende) Student erwartet, dass sich die Einschränkung auf das Studium auswirken wird, kann er ein Aufnahmegespräch beantragen. In den meisten Fällen wird dieses Gespräch mit dem Studienlaufbahnbegleiter geführt. Das Gespräch kann vor Beginn des Studiums stattfinden. Es kann auch vereinbart werden, dass das Aufnahmegespräch zu Beginn des Studiums stattfindet. Das Gespräch beeinflusst in keinerlei Weise das Recht auf Immatrikulation.
5. Ziel des (Aufnahme-)Gesprächs ist:
 - a. Die Bestandsaufnahme von Problembereichen, mit denen der (zukünftige) Student bis zu dem Zeitpunkt in seiner Studienlaufbahn konfrontiert worden ist. Wenn möglich nimmt der (zukünftige) Student das Dossier des vorigen Studiengangs mit.
 - b. Der Student erhält ein deutliches Bild über die Art des Studiengangs seiner Wahl und die Möglichkeiten, die der Student als Unterstützung erwarten kann.
 - c. Der Studiengang erhält ein deutliches Bild über den Einfluss, den die Einschränkung auf den Studienverlauf haben kann.
 - d. Das Gespräch gibt Einblicke in die Möglichkeiten des Studenten und des Studiengangs in Bezug auf den Studienverlauf, die benötigten Einrichtungen, das Praktikum und die

¹ <https://www1.han.nl/in-site/studenten/panelnav.xml/hulp-ondersteuning-training/>

- Perspektiven am Arbeitsmarkt (Studieneinstieg, Weiterbildung, Studienabschluss) und führt zu Absprachen.
6. Das Verfahren nach dem Aufnahmegespräch ist wie folgt:
 - a. Wenn der Student Einrichtungen oder Hilfsmittel beantragt, die nicht standardmäßig organisiert sind, legt der Studienlaufbahnbegleiter den Antrag im Namen des Studenten dem Akademiedirektor vor. Bei Fragen über Prüfungen und Examen richtet er sich an die Examenskommission. Der Akademiedirektor und/oder die Examenskommission treffen eine schriftliche Entscheidung über den Antrag des Studenten.
 - b. Bei einer Genehmigung legt der Studienlaufbahnbegleiter die gewährten Einrichtungen und Hilfsmittel in einem Bericht fest, von dem der Student eine Kopie erhält.
 - c. Jedes Jahr bespricht der Studienlaufbahnbegleiter mit dem Studenten, ob die Hilfsmittel und Einrichtungen noch angemessen sind. Falls erforderlich, wird dies angepasst. Auf Antrag des Studenten kann das Gespräch auch in der Zwischenzeit stattfinden.
 7. Studenten, bei denen während des Studiums eine Einschränkung auftritt, und Studenten mit einer Einschränkung, die dies noch nicht eher gemeldet haben, können einen Termin für ein Gespräch mit dem Studienlaufbahnbegleiter vereinbaren. In dem Gespräch wird festgestellt, welche Einrichtungen dem Studenten zufolge zur Realisierung eines studierbaren Unterrichtsprogramms nötig und erwünscht sind. Das Gespräch wird auf die gleiche Weise abgewickelt wie ein Aufnahmegespräch.
 8. Studenten, die wegen ihrer Einschränkung nicht imstande sind, das Abschlussexamen des Studiengangs im Zeitraum des Leistungsstipendiums (*Prestatiebeurs*) zu absolvieren, können gemäß Artikel 5.2b WSF 2000 ein Jahr Verlängerung für die Dauer des Leistungsstipendiums beantragen. Können sie auch in dem im ersten Satz genannten Zeitraum des verlängerten Leistungsstipendiums das Abschlussexamen des Studiengangs nicht absolvieren, können sie finanzielle Unterstützung beim Profilierungsfonds der HAN beantragen.

Artikel 3 Einrichtungen für (Flüchtlings-)Studenten mit Sprachdefiziten

1. Flüchtlingsstudenten und Studenten mit Sprachdefiziten können zusätzlich zu den allgemeinen Einrichtungen Anspruch auf Unterstützung und Einrichtungen erheben, die in Absatz 6 dieses Artikels genannt werden.
2. Ein Student gilt als Flüchtlingsstudent, wenn er alle nachfolgenden Kriterien erfüllt:
 - Der Student hat einen Flüchtlingsstatus, auf dessen Grundlage ein Asylverfahren läuft oder bereits abgeschlossen ist; und
 - der Student hat die Vorausbildung (weiterführende Schule oder Sekundarschule) im Ausland in einer Fremdsprache absolviert; und
 - der Student hat mit dem außerhalb der Niederlande erlangten Abschluss Zugang zum Studium an der HAN auf der Grundlage der (Nuffic-)Abschlussbewertung und dem erfolgreichen Absolvieren des Staatsexamens NT2 (Programm II) oder der NTS-B2-Prüfung des eigenen Studiengangs der HAN erhalten oder der Student hat Zugang zum Studium an der HAN auf der Grundlage eines 21+-Tests und dem erfolgreichen Absolvieren des Staatsexamens NT2 (Programm II) oder der NT2 B2-Prüfung des eigenen Studiengangs der HAN erhalten.
3. Ein Student gilt als Student mit Sprachdefiziten, wenn er alle nachfolgenden Kriterien erfüllt:
 - Der Student ist aus anderen Gründen als auf der Grundlage von Asyl ein Neuankömmling in den Niederlanden;
 - Niederländisch ist nicht seine Muttersprache; und
 - der Student hat seinen Abschluss in einem anderen Land als den Niederlanden erworben, der Zugang zu einem Studiengang an der HAN gewährt, oder er hat eine Vorausbildung in den Niederlanden abgeschlossen, lebt aber weniger als drei Jahre in den Niederlanden.
4. Ein Student im Sinne von Absatz 2 und 3 dieses Artikels, der die Unterstützung und die Einrichtungen nutzen möchte, meldet dies dem Studentendekan.
5. Der Studentendekan stellt fest, ob der Student die Kriterien in Absatz 2 oder 3 dieses Artikels erfüllt, und stellt dem Studenten eine Bescheinigung über seine Sprachdefizite aus.
6. Ein Student mit bescheinigten Sprachdefiziten hat Anspruch auf:
 - 25% zusätzliche Prüfungszeit während der (gesamten) ersten beiden Jahre des Studiums eines niederländischsprachigen Studiengangs an einer Hochschule und die Verwendung eines (unbeschriebenen) Wörterbuches Niederländisch-Wahlsprache und/oder Wahlsprache-Niederländisch während der Prüfungen;

- kostenlose Nutzung der Sprachförderung durch De Taalkamer von HAN Studiesucces auf dem niederländischen C1-Sprachniveau; und
 - kostenlose Nutzung von Fortbildungskursen zur persönlichen Entwicklung und zu Studienkompetenzen, wie sie z.B. von HAN Studiesucces - Training und Coaching - angeboten werden.
7. Studenten im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels haben im ersten Studienjahr Anspruch auf Informationen, Beratung und Unterstützung durch den Studentendekan.

Artikel 4 Einrichtungen für Studenten mit einer Sportkarriere (Spitzensport)

1. Die Absätze 2 bis 10 dieses Artikels gelten für:
 - a. Studenten der HAN, die einen anerkannten NOC*NSF-Spitzensport-Status oder Talentstatus haben;
 - b. Studenten der HAN, die vom HAN-Spitzensport-Koordinator² als HAN-Spitzensportler eingestuft werden.
2. Ein Student im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels, der die in Absatz 5 dieses Artikels erwähnten Einrichtungen in Anspruch nehmen möchte, meldet dies dem HAN-Spitzensport-Koordinator.
3. Der Student im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels, der als HAN-Spitzensportler eingestuft wird, erhält vom HAN-Spitzensport-Koordinator die HAN-Spitzensport-Bescheinigung und eine Erläuterung der Spitzensport-Regelung.
4. Kommt ein Student im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels für Einrichtungen des NOC*NSF und/oder des eigenen Sportverbands in Betracht, muss er erst diese Einrichtungen nutzen, bevor er die Einrichtungen der HAN im Sinne von Absatz 5 Buchstabe c dieses Artikels in Anspruch nehmen kann.
5. Für Studenten im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Die Akademien sind verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um ein flexibles Studium in einem zumutbaren Rahmen anzubieten, wobei jeder Studienverlauf auf den HAN-Spitzensportler und den jeweiligen Studiengang zugeschnitten ist. Zu den möglichen Einrichtungen gehören: Anpassungen des Stundenplans im Hinblick auf Trainingszeiten, Verteilung oder Verschiebung von Prüfungen oder des Prüfungsortes während Wettkämpfen und Trainingslagern, möglichst Ersatzaufträge beim Versäumnis von Pflichtvorlesungen, Einrichtungen für Fernunterricht (Aufzeichnung von Vorlesungen/Seminaren), die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren in anderen Gruppen usw. Die Studenten können bei der Examenskommission einen Antrag auf eine andere Prüfungsform oder eine Prüfungsabnahme in digitaler Form stellen.
 - b. Studenten haben jedes Jahr ein Gespräch mit dem HAN-Spitzensport-Koordinator und haben die Möglichkeit, eine Reihe von Trainings zu absolvieren mit dem Schwerpunkt auf einem Gleichgewicht zwischen Spitzensport und Studium.
 - c. Studenten, die nicht in der Lage sind, im Zeitraum des Leistungsstipendiums das Abschlussexamen des Studiengangs zu bestehen, können beim Profilierungsfonds der HAN finanzielle Unterstützung beantragen. Anträge werden über den Studentendekan gestellt.
 - d. Über den HAN-Spitzensport-Koordinator können Studenten die Finesseinrichtungen des *Sportmedisch Adviescentrum Seneca* am Kapittelweg in Nijmegen kostenlos nutzen. Diesbezügliche Anträge werden über den HAN-Spitzensportkoordinator gestellt.
6. Alle Handlungen, die aus der Umsetzung von Absatz 5 dieses Artikels hervorgehen, gehören zur Verantwortlichkeit des betreffenden Studiengangs und stehen daher in erster Instanz dem Studienlaufbahnbegleiter des Studenten zu. Wenn der Student Einrichtungen beantragt, die nicht standardmäßig organisiert sind, legt der Studienlaufbahnbegleiter den Antrag des Studenten dem Akademiedirektor vor. In Bezug auf Prüfungen und Examen richtet er den Antrag an die Examenskommission. Der Akademiedirektor und/oder die Examenskommission treffen eine schriftliche Entscheidung über den Antrag des Studenten.

² Die Spitzensportkoordination der HAN ist in der HAN-Spitzensport-Akademie (*Topsport Academie*) untergebracht. Die HAN-Spitzensport-Akademie arbeitet eng mit Topsport Gelderland zusammen. Topsport Gelderland ist die vom NOC*NSF bestellte Organisation zur Betreuung und Unterstützung von Spitzensportlern und Nachwuchstalenten mit einem vom NOC*NSF anerkannten Status. Die Feststellung, ob ein Student, der an der HAN studiert, für die HAN-Spitzensport-Regelung in Frage kommt, wird von Topsport Gelderland unterstützt.

7. Jährlich stellt der HAN-Spitzensport-Koordinator fest, ob der Status als Spitzensportler noch gilt. Der Student ergreift die Initiative für dieses Gespräch. Die HAN-Spitzensport-Bescheinigung gilt für ein Studienjahr.
8. Bei Problemen, die sich aus dem Spitzensport selbst ergeben, können sich die Fachgruppe und/oder der Student an den HAN-Spitzensport-Koordinator wenden.
9. Auf Wunsch findet ein Gespräch zwischen dem HAN-Spitzensport-Koordinator, dem Studenten und dem Studienlaufbahnbegleiter über die spitzensportlerfreundliche Organisation des Studiengangs statt.
10. Der Student, der die in Absatz 5 dieses Artikels genannten Einrichtungen nutzt, stellt sich mindestens einmal pro Jahr für eine Werbeaktivität der HAN zur Verfügung. Die Gestaltung dieser Aktivität wird nach Rücksprache mit dem Studenten und dem HAN-Spitzensportkoordinator bestimmt. Der HAN-Spitzensportkoordinator kann darin zwischen dem Antragsteller und dem Studenten vermitteln und sie bezüglich Werbeaktivitäten beraten.

Artikel 5 Einrichtungen für Studenten mit einem Spitzenunternehmen

1. Die HAN kennt das HAN-Spitzenunternehmer-Programm für Studenten, denen die Kommission für Spitzenunternehmer den HAN-Spitzenunternehmer-Status zuerkannt hat.
2. Ein Student, der die in Absatz 6 dieses Artikels erwähnten Einrichtungen nutzen möchte, meldet dies dem HAN-Spitzenunternehmer-Koordinator.
3. Der Erwerb des Spitzenunternehmer-Status ist für die Studenten möglich, die sich beim HAN-Starter-Coaching des Zentrums für Unternehmertum (CvO) angemeldet haben und die folgenden Kriterien erfüllen sowie die dafür erforderlichen Unterlagen einreichen, siehe [Studenten \(han.nl\)](https://www1.han.nl/insite/studenten/panelnav.xml/hulp-ondersteuning-training/)³:
 - a. Nachweis über die Eintragung bei der Handelskammer;
 - b. eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder einen anderen Nachweis der Registrierung beim Finanzamt;
 - c. gegebenenfalls (je nach Rechtsform) die Satzung des Unternehmens in Form einer notariellen Urkunde oder die im Zusammenhang mit der Gründung des Unternehmens abgeschlossenen Verträge;
 - d. das Unternehmen muss (nachweislich) seit mindestens 12 Monaten bestehen;
 - e. das Vorhandensein eines soliden Geschäftsplans; und
 - f. ein bestehendes Kundenportfolio von mindestens drei zahlenden Kunden oder, bei der Entwicklung von Produkten, das Vorhandensein eines Investitionsraums oder einer Kreditfazilität von mindestens 2.500 €.
4. Der Student mit dem Spitzenunternehmer-Status erhält vom Spitzenunternehmer-Koordinator die HAN-Spitzenunternehmer-Bescheinigung sowie eine Erläuterung des Spitzenunternehmer-Programms.
5. Bezieht ein Student mit dem Spitzenunternehmer-Status Einkünfte aus seinem Unternehmen, muss er erst diese Einkünfte nutzen, bevor er die Einrichtungen der HAN im Sinne von Absatz 6 Buchstabe c dieses Artikels in Anspruch nehmen kann.
6. Für Studenten mit dem Spitzenunternehmer-Status gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a. Die Akademien sind verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um ein flexibles Studium in einem zumutbaren Rahmen anzubieten, wobei jeder Studienverlauf auf den Studenten und den jeweiligen Studiengang zugeschnitten ist. Zu den möglichen Einrichtungen gehören: Ersatzaufträge oder Stundenplan-Anpassungen, wenn der Student Pflichtvorlesungen oder Prüfungen versäumt, Änderungen in der Organisation und Planung bei Gruppenaufträgen, die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren in anderen Gruppen, die Absolvierung von (Teil-)Praktika im eigenen Unternehmen, sofern das eigene Unternehmen zum gewählten Studiengang passt, usw.
 - b. Studenten können, wenn möglich, von einem Coach/Mentor des CvO oder einem externen Coach/Mentor begleitet werden.
 - c. Studenten, die nicht in der Lage sind, im Zeitraum des Leistungsstipendiums das Abschlussexamen des Studiengangs zu bestehen, können beim Profilierungsfonds der HAN finanzielle Unterstützung beantragen. Anträge werden über den Studentendekan gestellt.

³ <https://www1.han.nl/insite/studenten/panelnav.xml/hulp-ondersteuning-training/>

- d. Studenten können über den Spitzenunternehmer-Koordinator kostenlos verfügbare Netzwerkstandorte oder flexible Arbeitsplätze nutzen, sofern vorhanden.
7. Alle Handlungen, die aus der Umsetzung von Absatz 6 dieses Artikels hervorgehen, gehören zur Verantwortlichkeit des betreffenden Studiengangs und stehen daher in erster Instanz dem Studienlaufbahnbegleiter des Studenten zu. Wenn der Student mit einem Spitzenunternehmer-Status Einrichtungen beantragt, die nicht standardmäßig organisiert sind, legt der Studienlaufbahnbegleiter den Antrag des Studenten dem Akademiedirektor/dem betreffenden Akademiemanager vor. In Bezug auf Prüfungen und Examen richtet er den Antrag an die Examenskommission. Der Akademiedirektor/der betreffende Akademiemanager und/oder die Examenskommission treffen eine schriftliche Entscheidung über den Antrag des Studenten.
 8. Jährlich stellt der Spitzenunternehmer-Koordinator fest, ob der Spitzenunternehmer-Status für den Studenten noch gilt. Der Student ergreift die Initiative für dieses Gespräch. Die HAN-Spitzenunternehmer-Bescheinigung gilt für ein Studienjahr.
 9. Bei Problemen, die sich aus den unternehmerischen Aktivitäten ergeben, können sich die Fachgruppe und/oder Student an den Spitzenunternehmer-Koordinator wenden.

Artikel 5 Einrichtungen im Rahmen eines studiengebührenfreien Vorstandsamtes

1. Ist ein Student für einen finanzierten Studiengang eingeschrieben, kann er bis spätestens 1. September des Studienjahres beim Vorstand einen Antrag stellen, um für einen Zeitraum von (höchstens) einem ganzen Studienjahr von der Zahlung der gesetzlichen Studiengebühren befreit zu werden, wenn der Student eine Vorstandstätigkeit oder eine soziale Tätigkeit in Vollzeit ausübt und der Antrag die folgenden Kriterien erfüllt:
 - a. die studentische Organisation, in der die Aktivitäten stattfinden, ist gemäß der Regelung Profilerungsfonds für Aufwandsentschädigungen (Anhang 5, Teil II dieses Studentenstatuts) als studentische Organisation anerkannt worden, und
 - b. die studentische Organisation hat mindestens 400 Mitglieder, die als Studenten an einer Bildungseinrichtung im Hochschulwesen immatrikuliert sind oder kann im Falle einer Stiftung nachweisen, dass die tatsächlichen Aktivitäten mindestens 400 Studenten zugutekommen, die an einer Bildungseinrichtung im Hochschulwesen eingeschrieben sind, oder im Falle einer Dachorganisation mindestens vier Mitglieder hat, wobei die Gesamtzahl der Mitglieder dieser Mitgliedsorganisationen mindestens 400 Mitglieder beträgt, die als Studenten bei einer Bildungseinrichtung im Hochschulwesen eingeschrieben sind, und
 - c. der Student eine Aufgabenbeschreibung vorlegt, aus der hervorgeht, dass es sich um eine Vorstandstätigkeit handelt, die mindestens 40 Stunden pro Woche umfasst.
2. Während des gesamten Studienjahres ist es dem Studenten nicht gestattet, am Unterricht teilzunehmen oder Examen oder Prüfungen an der HAN oder an einer anderen finanzierten Bildungseinrichtung zu absolvieren.
3. Der Vorstand fasst innerhalb von 20 Tagen einen schriftlichen Beschluss über den Antrag, um von der Zahlung der gesetzlichen Studiengebühren befreit zu werden.
4. Eine Kopie der Entscheidung wird dem Akademiedirektor des Studiengangs, für den der Student eingeschrieben ist, übermittelt.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. September 2021 in Kraft.